

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2017	ausgegeben zu Saarbrücken, 25. Juli 2017	Nr. 43
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Fernstudiengang
„Steuerrecht für die Unternehmenspraxis“ der Rechtswissenschaftlichen
Fakultät der Universität des Saarlandes
Vom 8. Juni 2017.....

438

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Fernstudiengang
„Steuerrecht für die Unternehmenspraxis“
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität des Saarlandes**

Vom 8. Juni 2017

Der Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und § 64 Abs. 1 Satz 3 des Saarländischen Hochschulgesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) und auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Masterstudiengänge (BMRPO) vom 17. Juni 2015 (Dienstbl. S. 474) sowie des Kooperationsvertrages zwischen der Technischen Universität Kaiserslautern und der Universität des Saarlandes vom 21./31.7.2015 mit Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Fernstudiengang „Steuerrecht für die Unternehmenspraxis“ der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes erlassen, die hiermit verkündet wird.

Inhalt

1. Abschnitt: Einleitende Bestimmungen

- § 1 Gliederung der Ordnung, Art des Studiengangs
- § 2 Ziel des Studiengangs, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 3 Juristisches Prüfungsamt

2. Abschnitt: Zugang zum Studiengang

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Vorzuweisende Leistungspunkte und Anrechnung
- § 6 Zugang von Bewerbern/Bewerberinnen ohne ersten Studienabschluss – Eignungsprüfung
- § 7 Eignungsprüfung: schriftlicher Teil
- § 8 Eignungsprüfung: mündlicher Teil
- § 9 Eignungsprüfung: Abschlussverfahren, Rechtsfolgen
- § 10 Zugang von Bewerbern/Bewerberinnen mit Behinderungen

3. Abschnitt: Studienordnung

- § 11 Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 12 Lehr- und Lernformen
- § 13 Inhalt des Studiengangs (Lehrangebot)
- § 14 Gliederung des Studiengangs (Studienplan)
- § 15 Leistungspunkte, Studienaufwand
- § 16 Vergabe von Leistungspunkten
- § 17 Einsendeaufgaben
- § 18 Feststellung der Studienzeiten

4. Abschnitt: Prüfungsordnung

- § 19 Zweck und Inhalt der Master-Prüfung
- § 20 Akademischer Grad
- § 21 Prüfungsausschuss für die Master-Prüfung
- § 22 Mitglieder des Prüfungsausschusses
- § 23 Geschäftsgang im Prüfungsausschuss

- § 24 Prüfer und Prüferinnen, Dozenten und Dozentinnen
- § 25 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 26 Studien- und Prüfungsleistungen von Prüflingen mit Behinderungen
- § 27 Aufsichtsarbeiten (Klausuren)
- § 28 Hausarbeit
- § 29 Antrag auf Zulassung zur Master-Abschlussprüfung
- § 30 Zulassung zur Master-Abschlussprüfung
- § 31 Anerkennung von gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten
- § 32 Anrechnung von gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten
- § 33 Anerkennung und Anrechnung gleichwertiger Kompetenzen und Fähigkeiten außerhalb des Hochschulbereichs
- § 34 Zeitpunkt und Ziel der Master-Arbeit
- § 35 Thema der Master-Arbeit
- § 36 Bearbeitungszeit und Bewertung der Master-Arbeit
- § 37 Bewertung der Master-Prüfung, Gesamtnote
- § 38 Master-Zeugnis, Master-Urkunde, Verleihung des Master-Grades
- § 39 Diploma Supplement

5. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 40 Rücktritt, Versäumnis
- § 41 Mitteilung der Prüfungsergebnisse, Akteneinsicht
- § 42 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 43 Täuschungsversuch, Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel, Ordnungsverstoß
- § 44 Ungültigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 45 Rechtsbehelfsverfahren
- § 46 Aufbewahrung von Unterlagen
- § 47 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Einleitende Bestimmungen

§ 1

Gliederung der Ordnung, Art des Studiengangs

- (1) Diese Ordnung enthält auf der Grundlage der §§ 60, 61 und 64 SHSG die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium, die Studienordnung und die Prüfungsordnung des vornehmlich anwendungsorientierten weiterbildenden Master-Fernstudiengangs „Steuerrecht für die Unternehmenspraxis“ (Studiengang).
- (2) Die Studienordnung (§§ 11 bis 18) regelt den Inhalt und den Aufbau des Studiengangs. Sie bestimmt das Lehrangebot (§ 13) und die Gliederung des Studiengangs (Studienplan).
- (3) Der Studienplan (§ 14) enthält nähere Angaben zum zeitlichen Ablauf, zum Gegenstand und zum Umfang der einzelnen vorgesehenen Lehreinheiten (Module). Er legt fest, wie viele Leistungspunkte (§ 15) durch die erfolgreiche Bearbeitung einer Lehreinheit erworben werden können.
- (4) Die Prüfungsordnung (§§ 19 bis 39) regelt den Zweck, den Inhalt und das Verfahren der Master-Prüfung einschließlich der Voraussetzungen für die Zulassung zu dieser Prüfung. Aus der Prüfungsordnung ergeben sich auch die von den Studierenden für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Leistungen.

§ 2

Ziel des Studiengangs, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) In dem Studiengang sollen sich die Studierenden steuerjuristische Kenntnisse und Fertigkeiten auf wissenschaftlichem Niveau überwiegend durch angeleitetes Selbststudium aneignen, um diese in der Berufspraxis erfolgreich auf unternehmerische Abläufe anwenden zu können. Gefördert werden soll insbesondere das Verständnis für fachspezifische Begriffe, Denkweisen und Methoden, um übergreifende Lösungsansätze praxisorientiert erarbeiten zu können.

(2) Ziel des Studiengangs ist der Erwerb des akademischen Grades „Master of Laws (LL.M.)“ (§ 20).

(3) Im Studiengang sind Studienleistungen und Prüfungsleistungen zu erbringen. Studienleistungen werden durch die erfolgreiche Bearbeitung von studienbegleitenden Einsendeaufgaben oder – soweit angeboten – durch die erfolgreiche Teilnahme an netzbasierten Lehrveranstaltungen (insbesondere Online-Seminaren) erbracht. Prüfungsleistungen werden durch das Bestehen der Aufsichtsarbeiten (Klausuren, § 27), der Hausarbeit (§ 28) und der Master-Arbeit (§§ 34 ff.) erbracht.

(4) Über den Erwerb des akademischen Grades „Master of Laws (LL.M.)“ hinaus ermöglicht der Studiengang seinen Studierenden, die besonderen theoretischen Kenntnisse für die Verleihung der Bezeichnung „Fachanwalt für Steuerrecht“ gemäß der Fachanwaltsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu erwerben und nachzuweisen. Die hierfür zu erbringenden zusätzlichen Leistungen ergeben sich aus § 27 Abs. 2. Die Zuständigkeiten der jeweiligen Rechtsanwaltskammer – insbesondere die Entscheidung über die Anerkennung der erbrachten Leistungen – bleiben unberührt.

§ 3

Juristisches Prüfungsamt

Im Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes ist ein Juristisches Prüfungsamt (Prüfungsamt) errichtet, das von einem Präsidenten/einer Präsidentin geleitet wird. Dem Prüfungsamt obliegt die Durchführung dieser Ordnung. Das Prüfungsamt trifft alle Entscheidungen im Rahmen dieser Ordnung, soweit nicht sein Präsident/seine Präsidentin allein, der Prüfungsausschuss (§ 21), dessen Vorsitzender/Vorsitzende, ein Prüfer/eine Prüferin (§ 24) oder eine andere Stelle zuständig ist.

2. Abschnitt: Zugang zum Studiengang

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist

1. ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium (erster Hochschulabschluss) sowie
2. eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit nach dem ersten Hochschulabschluss.

(2) Eine Berufstätigkeit ist als einschlägig zu betrachten, wenn davon auszugehen ist, dass die dort erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Ziel dieses Studiengangs (§ 2 Abs. 1) stehen und auf diese Weise eine steuerrechtsnahe Vorbereitung dieses Studiengangs erfolgt ist. Diese Voraussetzungen sind von dem Bewerber/der Bewerberin schlüssig darzulegen. Eine ablehnende Entscheidung trifft der Präsident/die Präsidentin des Prüfungsamtes.

§ 5

Vorzuweisende Leistungspunkte und Anrechnung

(1) Das Zeugnis über den ersten Hochschulabschluss (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) muss insgesamt mindestens 210 Leistungspunkte nach dem Europäischen Leistungspunkte-System (European Credit Transfer System – ECTS) ausweisen.

(2) Bewerber/Bewerberinnen, deren Zeugnis weniger als 210 Leistungspunkte (ECTS) ausweist, erhalten für eine einschlägige Berufstätigkeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) bis zu 30 Leistungspunkte angerechnet. Weist das Zeugnis keine Leistungspunkte (ECTS) aus, gelten 210 Leistungspunkte durch eine Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern als erbracht.

(3) Die angerechnete einschlägige Berufstätigkeit wird den betreffenden Studierenden mit Angabe der angerechneten Leistungspunkte (ECTS) auf dem Master-Zeugnis (§ 38) ausgewiesen. Sie ist Bestandteil der Voraussetzungen zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs.

§ 6

Zugang von Bewerbern/Bewerberinnen ohne ersten Studienabschluss – Eignungsprüfung

(1) Zugang zum Studiengang können auch Bewerber/Bewerberinnen erhalten, die über keinen ersten Hochschulabschluss (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) verfügen, wenn sie

1. eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 77 Abs. 2 SHSG besitzen,
2. eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 1 nachweisen können und
3. eine Eignungsprüfung bestanden haben.

(2) Durch die Eignungsprüfung wird festgestellt,

1. ob die von dem Bewerber/der Bewerberin in der beruflichen Praxis erworbenen Kompetenzen einem abgeschlossenen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss entsprechen und
2. ob eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang zu erwarten ist.

(3) Die Eignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, der jeweils mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten ist. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn beide Teile der Prüfung als bestanden bewertet werden. Wird die schriftliche Prüfung nicht bestanden, ist der Bewerber/die Bewerberin zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen. Die Eignungsprüfung kann nicht durch Eignungsprüfungen, die für andere Studiengänge oder an anderen Hochschulen abgelegt wurden, ersetzt werden.

(4) Die Zulassung zur Eignungsprüfung ist bis spätestens zum 1. April beim Prüfungsamt schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag sind die Unterlagen nach § 7 Abs. 1 einzureichen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Antrag unvollständig ist.

§ 7

Eignungsprüfung: schriftlicher Teil

(1) Der schriftliche Teil der Eignungsprüfung besteht aus der Erstellung eines Dossiers, das insbesondere folgende Unterlagen umfassen soll:

1. ein Motivationsschreiben, in dem der Bewerber/die Bewerberin seine/ihre bisherige Kompetenzentwicklung sowie die Beweggründe für die Bewerbung ausführlich darstellt,
2. einen tabellarischen Lebenslauf,
3. Schulzeugnisse und, soweit vorhanden, Ausbildungszeugnisse,

4. Arbeitszeugnisse,
5. Nachweise über Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden.

(2) Die schriftliche Prüfung soll zeigen,

1. ob die Berufstätigkeit des Bewerbers/der Bewerberin hinreichende Zusammenhänge zum Studiengang im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 aufweist und
2. ob die Fähigkeit des Bewerbers/der Bewerberin zur schriftlichen Darstellung akademischen Voraussetzungen entspricht.

(3) Die Entscheidung über das Bestehen der schriftlichen Prüfung trifft der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit jeweils einem Vertreter/einer Vertreterin der Steuerberaterkammer Saarland und der Industrie- und Handelskammer Saarland. Die Entscheidung wird dem Bewerber/der Bewerberin vom Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt. Bei nicht bestandener schriftlicher Prüfung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Bei bestandener schriftlicher Prüfung wird der Bewerber/die Bewerberin mit einer Mindestfrist von 14 Tagen zur mündlichen Prüfung geladen.

§ 8

Eignungsprüfung: mündlicher Teil

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Bewerber/die Bewerberin zeigen, dass er/sie

1. über die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2,
2. über Grundkenntnisse wissenschaftsadäquaten Denkens und Arbeitens sowie
3. über Grundvorstellungen der Wirkungsweise des Rechts in einer demokratischen Gesellschaft verfügt.

(2) Die mündliche Prüfung dauert für jeden Bewerber/jede Bewerberin in der Regel 15 Minuten. Sie wird von einem Professor/einer Professorin, der/die als Dozent/Dozentin am Studiengang beteiligt ist, in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin abgelegt. Mehr als vier Bewerber/Bewerberinnen sollen nicht gemeinsam geprüft werden.

(3) Die Bewertung der mündlichen Prüfung erfolgt unmittelbar nach ihrer Beendigung unter Ausschluss der Bewerber/Bewerberinnen. Das Ergebnis ist den Bewerbern/Bewerberinnen im Anschluss an die Bewertung mündlich bekannt zu geben.

(4) Über Verlauf und Inhalt der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der festgehalten werden:

1. der Name des Bewerbers/der Bewerberin,
2. der Name des Prüfers/der Prüferin,
2. der Name des/der sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin,
3. der Beginn und das Ende der Prüfung,
4. die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und
5. das Ergebnis der Prüfungsleistung.

(5) Wird die mündliche Prüfung aus von dem Bewerber/der Bewerberin zu vertretenden Gründen nicht angetreten, wird die Eignungsprüfung als nicht bestanden bewertet.

§ 9

Eignungsprüfung: Abschlussverfahren, Rechtsfolgen

(1) Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird dem Bewerber/der Bewerberin durch das Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt. Bei nicht bestandener Prüfung ist die Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Eine bestandene Prüfung berechtigt zur Aufnahme des Studiums in den zwei der mündlichen Prüfung unmittelbar folgenden Terminen des Studienbeginns.

(3) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden.

§ 10

Zugang von Bewerbern/Bewerberinnen mit Behinderungen

Bewerbern/Bewerberinnen mit Behinderungen kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden, indem diese entsprechende vorhandene Kenntnisse und Erfahrungen auf andere Art als in den §§ 2 bis 6 vorgesehen nachweisen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss (§ 21). Der Prüfungsausschuss kann diese Zuständigkeit nach von ihm aufzustellenden Maßgaben auf seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende oder auf den Präsidenten/die Präsidentin des Prüfungsamtes übertragen.

3. Abschnitt: Studienordnung

§ 11

Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs einschließlich der Prüfungszeit beträgt vier Semester im Teilzeitstudium. Das erste Semester umfasst vier Lehreinheiten, das zweite und dritte Semester umfassen jeweils drei Lehreinheiten. Im zweiten Semester ist eine Hausarbeit, im vierten Semester ist die Master-Arbeit anzufertigen.

(2) Eine Aufnahme des Studiums ist nur zum Wintersemester möglich. Die Regelstudienzeit darf nicht unterschritten werden.

§ 12

Lehr- und Lernformen

(1) Im Studiengang werden die für die Master-Abschlussprüfung (§ 34) erforderlichen Studieneinheiten vermittelt durch

1. Fernlehrtexte, die thematisch unterschiedlichen Lehreinheiten zugeordnet sind,
2. netzbasierte Lehrveranstaltungen (soweit angeboten) und
3. die verpflichtende Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung in jedem Semester.

(2) Für die Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung ist eine Anmeldung erforderlich, wozu rechtzeitig aufgefordert wird.

§ 13

Inhalt des Studiengangs (Lehrangebot)

Das Lehrangebot umfasst folgende Lehreinheiten (Module):

1. eine Lehreinheit zu den juristischen Methoden und verfassungsrechtlichen Vorgaben;
2. eine Lehreinheit zu den betriebswirtschaftlichen Bezügen zum Steuerrecht;
3. eine Lehreinheit zu den privatrechtlichen Rahmenbedingungen;
4. eine Lehreinheit zum Einkommensteuerrecht;
5. zwei Lehreinheiten aus dem Bereich des Allgemeinen Steuerrechts;
6. eine Lehreinheit aus dem Bereich des Körperschaftsteuerrechts einschließlich des Steuerbilanzrechts sowie des Gewerbesteuerrechts;
7. eine Lehreinheit zum Umsatzsteuerrecht und zu weiteren Steuerarten;
8. eine Lehreinheit wahlweise aus dem Bereich des internationalen und europäischen Steuerrechts oder aus dem Bereich des Umwandlungssteuerrechts;

9. eine Lehreinheit aus dem Bereich des Steuerstrafrechts.

§ 14 Gliederung des Studiengangs (Studienplan)

Im Einzelnen gliedert sich der Studiengang wie folgt:

1.	Erstes Semester		
	a)	Lehreinheit mit Einsendeaufgaben: Juristische Methoden und verfassungsrechtliche Vorgaben	5 Leistungspunkte
	b)	Lehreinheit mit Einsendeaufgaben: Betriebswirtschaftliche Bezüge zum Steuerrecht	5 Leistungspunkte
	c)	Lehreinheit mit Einsendeaufgaben: Privatrechtliche Rahmenbedingungen	5 Leistungspunkte
	d)	Lehreinheit mit sequenzieller Falllösung, Präsenzveranstaltung und Klausur: Einkommensteuerrecht	8 Leistungspunkte
2.	Zweites Semester		
	a)	Lehreinheit mit Einsendeaufgaben: Allgemeines Steuerrecht I	5 Leistungspunkte
	b)	Lehreinheit mit Einsendeaufgaben: Allgemeines Steuerrecht II	4 Leistungspunkte
	c)	Lehreinheit mit Einsendeaufgaben: Körperschaftsteuerrecht (mit Steuerbilanzrecht) und Gewerbesteuerrecht	7 Leistungspunkte
	d)	Hausarbeit mit Präsenzveranstaltung zu den Themen des zweiten Studiensemesters	6 Leistungspunkte
3.	Drittes Semester		
	a)	Lehreinheit mit Einsendeaufgaben: Umsatzsteuerrecht und weitere Steuerarten, insbesondere Zoll- und Verbrauchsteuerrecht	10 Leistungspunkte
	b)	Lehreinheit mit Einsendeaufgaben: Internationales und europäisches Steuerrecht oder Umwandlungssteuerrecht	7 Leistungspunkte
	c)	Lehreinheit mit Präsenzveranstaltung und Klausur: Steuerstrafrecht mit Steuerstrafverfahrensrecht	6 Leistungspunkte
4.	Viertes Semester		
	a)	Präsenzveranstaltung mit Vorbereitung auf die Master-Arbeit (nach Vorgabe des Prüfungsamtes bereits im dritten Semester zu besuchen)	1 Leistungspunkt
	b)	Anfertigung der Master-Arbeit	21 Leistungspunkte

§ 15 Leistungspunkte, Studienaufwand

(1) Für erfolgreich erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (§ 2 Abs. 3) werden Leistungspunkte nach dem Europäischen Leistungspunkte-System (European Credit Transfer System – ECTS) vergeben. Sie entsprechen dem Zeitaufwand, der in der Regel für das Studium der Fernlehrtexte oder den Besuch der Lehrveranstaltungen, für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes und für die Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen erforderlich ist.

(2) Ein Leistungspunkt entspricht einem Studienaufwand von 25 Stunden zu 60 Minuten (Zeitstunden).

(3) Im gesamten Studiengang sind 90 Leistungspunkte (ECTS) zu erlangen; die Verteilung dieser Leistungspunkte ergibt sich aus § 14.

(4) Der Studiengang erfordert einen Studienaufwand von insgesamt etwa 2 250 Zeitstunden. Der wöchentliche Zeitaufwand für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen beträgt durchschnittlich 22 Zeitstunden.

§ 16

Vergabe von Leistungspunkten

(1) Die Leistungspunkte (ECTS) werden für bestandene Studien- und Prüfungsleistungen vergeben.

(2) Soweit diese Ordnung keine Ausnahmen enthält, sind die nach dem Studienplan vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen (§ 2 Abs. 3) bis zum Ende des jeweiligen Semesters zu erbringen. Anderenfalls gelten die betreffenden Studien- und Prüfungsleistungen als nicht bestanden.

§ 17

Einsendeaufgaben

(1) Die Einsendeaufgaben werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Einsendeaufgabe ist bestanden, wenn – unabhängig von der Anzahl der gelösten Teilaufgaben – insgesamt mindestens die Hälfte der darin geforderten Leistungen erbracht ist.

(2) Eine Lehreinheit ist erfolgreich bearbeitet, wenn der/die Studierende einen ernsthaften Bearbeitungsversuch sämtlicher Einsendeaufgaben dieser Lehreinheit unternommen und mindestens die Hälfte dieser Aufgaben bestanden hat.

(3) Statt der Einsendeaufgaben können netzbasierte Lehrangebote gewählt werden, sofern diese angeboten werden. Absatz 1 gilt sinngemäß.

§ 18

Feststellung der Studienzeiten

(1) Bei der Feststellung der Studienzeiten, die für die Erbringung von Studienleistungen oder für die Einhaltung einer Frist maßgeblich sind, die für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder für ihre Wiederholung vorgesehen ist, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht eingerechnet, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder Behinderung,
3. durch Schwangerschaft, durch die Erziehung/Betreuung eines minderjährigen Kindes oder mehrerer minderjähriger Kinder oder durch die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger oder
4. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern bedingt sind.

(2) Im Fall von Absatz 1 Nr. 3 Fall 1 werden die Zeiten nicht eingerechnet, die sich aus der entsprechenden Anwendung der §§ 3 und 6 des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) ergeben. Im Fall von Absatz 1 Nr. 3 Fall 2 werden die Zeiten nicht eingerechnet, die sich aus der entsprechenden Anwendung des § 15 des

Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) ergeben.

(3) Die Erbringung der Nachweise für das Vorliegen der Gründe nach Absatz 1 und deren Glaubhaftmachung obliegt dem/der Studierenden. Liegen Zweifel am Vorliegen einer Krankheit vor, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests gefordert werden.

4. Abschnitt: Prüfungsordnung

§ 19

Zweck und Inhalt der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung dient der Feststellung, ob der Bewerber/die Bewerberin über die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten aufgrund von Kenntnissen vertiefter Grundlagen und wesentlicher Forschungsergebnisse auf dem Gebiet des Steuerrechts verfügt sowie im Hinblick auf die Anwendungsorientierung des Studiengangs in der Lage ist, Steuerrechtsprobleme in der unternehmerischen Praxis mit Verständnis zu erfassen und zu beurteilen.

(2) Die Master-Prüfung setzt sich zusammen aus

1. a) den Klausuren (§ 27 Abs. 1) im ersten und dritten Semester und
b) der Hausarbeit (§ 28) im zweiten Semester sowie
2. der Master-Abschlussprüfung (Master-Arbeit, §§ 34 ff.).

§ 20

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes den akademischen Grad „Master of Laws (LL.M.)“.

§ 21

Prüfungsausschuss für die Master-Prüfung

(1) Im Prüfungsamt wird ein Prüfungsausschuss für die Master-Prüfung im Fernstudiengang „Steuerrecht für die Unternehmenspraxis“ (Prüfungsausschuss) gebildet, der durch die im Prüfungsamt tätigen Bediensteten organisatorisch unterstützt wird.

(2) Der Prüfungsausschuss überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Zudem ist er für die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Der Prüfungsausschuss kann die ihm zugewiesenen Aufgaben allgemein oder im Einzelfall nach von ihm aufzustellenden Maßgaben auf seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende oder auf den Präsidenten/die Präsidentin des Prüfungsamtes übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidungen nach den §§ 43 bis 45.

§ 22

Mitglieder des Prüfungsausschusses

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören folgende Mitglieder an:

1. drei Vertreter/Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 SHSG,
2. ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 SHSG und
3. ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der Studierenden gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 SHSG.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin vertreten.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fakultätsrat) für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl vorzunehmen. Eine Wiederwahl der Mitglieder sowie der stellvertretenden und der nachgewählten Mitglieder ist zulässig.

(4) Der Fakultätsrat wählt aus den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 1 den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.

§ 23

Geschäftsgang im Prüfungsausschuss

(1) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit gemäß § 15 Abs. 3 des Saarländischen Hochschulgesetzes und den Bestimmungen der Grundordnung der Universität des Saarlandes verpflichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden (§ 22 Abs. 1 Nr. 3) hat nur beratende Stimme, wenn Fragen zur Entscheidung anstehen, welche die Bewertung der Master-Prüfung (§ 19 Abs. 2) berühren.

§ 24

Prüfer und Prüferinnen, Dozenten und Dozentinnen

(1) Zu Prüfern/Prüferinnen (Dozenten/Dozentinnen) können bestellt werden

1. Professoren/Professorinnen im Beamten- und Angestelltenverhältnis,
2. Privatdozenten/Privatdozentinnen,
3. außerplanmäßige Professoren/Professorinnen,
4. Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen und
5. wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,

die in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes tätig sind. Der Prüfungsausschuss kann andere Personen bestellen, die die erforderliche Eignung und Befähigung besitzen; auf die Bestellung eines bestimmten Prüfers/einer bestimmten Prüferin (Dozenten/Dozentin) besteht kein Anspruch.

(2) Die Prüfer/Prüferinnen sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden.

§ 25

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen (§ 2 Abs. 3 Satz 3) richtet sich nach dem folgenden Notenschlüssel:

- | | | | | |
|---|---|----------|---|---|
| 1 | = | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 | = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |

- | | | | | |
|---|---|-------------------|---|--|
| 3 | = | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 | = | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 | = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind hierbei ausgeschlossen.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistungen, die nicht wiederholt werden können, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich nach dem arithmetischen Mittelwert der einzelnen Bewertungen. Der Mittelwert wird erforderlichenfalls auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

(3) Eine Prüfungsleistung ist nicht erfolgreich erbracht (eine Prüfung ist nicht bestanden), wenn die Note schlechter als 4,0 ist.

§ 26

Studien- und Prüfungsleistungen von Prüflingen mit Behinderungen

(1) Bei Studien- und Prüfungsleistungen (§ 2 Abs. 3) von Studierenden mit Behinderung sind deren besondere Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(2) Bei körperlichen Behinderungen, die sich auf die Prüfungsleistungen auswirken können, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeiten verlängern, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, oder sonstige der Behinderung angemessene Erleichterungen gewähren, z.B. in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln. In besonders gelagerten Einzelfällen kann die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in anderer Form gestattet werden.

(3) Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch amtsärztliches Attest, das die für die Behinderung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen. Der Antrag soll spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

§ 27

Aufsichtsarbeiten (Klausuren)

(1) Die Aufsichtsarbeiten (Klausuren) werden im ersten und im dritten Fachsemester studienbegleitend angefertigt; Voraussetzung ist der vorherige Besuch der zugehörigen Präsenzveranstaltungen. Die Klausuren sind jeweils auf mindestens zwei und höchstens vier Zeitstunden anzulegen.

(2) Für Studierende, die die besonderen theoretischen Kenntnisse für die Verleihung der Bezeichnung „Fachanwalt für Steuerrecht“ erwerben wollen (§ 2 Abs. 4), findet in unmittelbarem Anschluss an die Klausuren im Sinne von Absatz 1 jeweils eine weitere zweistündige Klausur statt. Im zweiten Fachsemester findet für diese Studierenden eine fünfstündige Zusatzklausur statt. Klausuren im Sinne dieses Absatzes sind mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

§ 28 Hausarbeit

(1) Die Hausarbeit wird in der Regel im zweiten Fachsemester studienbegleitend angefertigt; Voraussetzung ist der vorherige Besuch der zugehörigen Präsenzveranstaltung.

(2) Die Hausarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, eine begrenzte Aufgabenstellung aus dem steuerrechtlichen Bereich innerhalb einer vorgegebenen Zeit nach der steuerrechtswissenschaftlichen Methode selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Bestandteil der steuerrechtswissenschaftlichen Methode sind die Gepflogenheiten guter wissenschaftlicher Praxis (Absatz 5 Satz 1) und die Beachtung der vorgegebenen Formalien.

(3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Hausarbeit sind so zu bemessen, dass der Zeitraum von der Ausgabe bis zum Abgabezeitpunkt der Hausarbeit (die Bearbeitungszeit) eingehalten werden kann. Der Umfang der Hausarbeit soll 20 Seiten (einschließlich Gliederung und Literaturverzeichnis, aber ohne die Versicherung nach Absatz 5 Satz 1) nicht überschreiten.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt nach Festlegung durch den Aufgabensteller/die Aufgabenstellerin mindestens vier und höchstens zwölf Wochen. Eine Fristverlängerung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nur im Falle einer Verhinderung wegen Krankheit; die Verhinderung ist durch amtsärztliches Attest nachzuweisen. Bei einer länger als vier Wochen dauernden Verhinderung ist für die Anfertigung die nächste Aufgabenstellung abzuwarten.

(5) Die Arbeit ist am Ende mit einer vom Prüfling unterzeichneten schriftlichen Erklärung zu versehen, in der er versichert,

1. dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat sowie wörtliche Zitate in jedem Einzelfall als solche mit Anführungszeichen gekennzeichnet und nachgewiesen hat,
2. dass er weder diese Hausarbeit noch Teile davon bereits an anderer Stelle zu Prüfungszwecken eingereicht hat.

Das Prüfungsamt sowie die Prüfer/Prüferinnen (§ 24) können die Arbeit diesbezüglich, insbesondere mittels Plagiatsoftware, überprüfen. Bei einem Verstoß gegen die Versicherungen kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden. Bei einem schweren Verstoß wird der Prüfling von der Master-Prüfung ausgeschlossen.

(6) Die Arbeit ist bis zum Ende der Bearbeitungszeit bei dem Prüfungsamt in zwei Druckexemplaren und einer digitalen Fassung (RTF, Word oder durchsuchbares PDF-Format) auf einem beiliegenden elektronischen Datenträger (vorzugsweise CD, DVD oder USB-Stick) einzureichen. Bei Einsendung durch die Post ist die Frist gewahrt, wenn der Poststempel das Datum des letzten Tages der Bearbeitungszeit trägt. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 29 Antrag auf Zulassung zur Master-Abschlussprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Abschlussprüfung ist schriftlich beim Prüfungsamt bis zu dem Termin einzureichen, der vom Prüfungsamt bekannt gegeben wird. Die erforderlichen Antragsformulare und die Mitteilung über die Frist zur Antragstellung werden den Studierenden unaufgefordert rechtzeitig vom Prüfungsamt zur Verfügung gestellt.

(2) Das Prüfungsamt kann zusätzlich folgende Unterlagen anfordern:

1. die Bescheinigung über die Einschreibung an der Universität des Saarlandes für das ordnungsgemäße Studium und die Belege über die Entrichtung der für das Studium erforderlichen Entgelte, Gebühren und Beiträge,

2. einen Nachweis über 68 Leistungspunkte (ECTS) aufgrund der erfolgreichen Bearbeitung der Studien- und Prüfungsleistungen, die für die ersten drei Studiensemester vorgesehen sind,
3. eine Erklärung darüber, ob und wie oft der Bewerber/die Bewerberin Prüfungsleistungen und Studienleistungen im Studiengang oder gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen in einem anderen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland ohne Erfolg erbracht hat sowie
4. eine Erklärung darüber, ob sich der Bewerber/die Bewerberin in einem gleichwertigen Studiengang an einer anderen Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule in einem Prüfungsverfahren befindet oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

(3) Falls die erforderlichen Unterlagen unverschuldet nicht vorgelegt werden können, kann der Nachweis ihres Inhalts auf andere Weise erbracht werden.

§ 30

Zulassung zur Master-Abschlussprüfung

(1) Zur Master-Abschlussprüfung wird zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Studium des Studiengangs nachweist. Das ordnungsgemäße Studium besteht aus einem viersemestrigen Studium (§ 11 Abs. 1 Satz 1) und schließt die Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung zu jedem Semester ein.

(2) Über die Zulassung zur Master-Abschlussprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Zulassung ist zu versagen,

1. wenn die in § 29 Abs. 2 oder in anderen Vorschriften dieser Ordnung genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. wenn der Bewerber/die Bewerberin Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Master-Studiengang oder gleichwertige Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in einem anderen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden und damit den Prüfungsanspruch verloren hat,
3. wenn der Bewerber/die Bewerberin sich in einem gleichwertigen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. solange nicht alle für das Studium erforderlichen Entgelte, Gebühren und Beiträge beglichen sind.

§ 31

Anerkennung von gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten

(1) An einer inländischen oder ausländischen Hochschule erbrachte einzelne Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten – auch in staatlich anerkannten Fernstudiengängen – werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nachgewiesen wird. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Studienzeiten und die erbrachten Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, gemessen in Lernergebnissen, den Anforderungen des Studiengangs (§ 13) genügen.

(2) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und Master-Prüfungen an anderen Hochschulen entscheidet der Präsident/die Präsidentin des Prüfungsamtes auf Antrag des/der Studierenden. Bei Nichtanerkennung sind dem Antragsteller/der Antragstellerin die Gründe schriftlich darzulegen.

(3) Bei Prüfung der Anerkennungsfähigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen und Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist zu versagen, wenn diese im Rahmen des Erststudiums erbracht wurden, das gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 zur Aufnahme des Studiengangs berechtigt hat.

(5) Soweit Anerkennungen von Studienzeiten, Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit Leistungspunkten (ECTS) versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken. Die Noten benoteter Prüfungsleistungen sind zu übernehmen und nach Maßgabe der studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung sowie Kooperationsvereinbarungen mit Partnerhochschulen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder unbenoteten Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen werden diese als unbenotet anerkannt; mindestens 50 % der Module – gerechnet in Leistungspunkten (ECTS) – sollen benotet sein.

§ 32

Anrechnung von gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten

(1) Anerkannte Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, für die Leistungspunkte (ECTS) vergeben wurden, werden angerechnet. Hierzu haben die Studierenden Bestätigungen vorzulegen, aus denen sich die Anzahl der Leistungspunkte (ECTS), die Bewertungen und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen in dem anderen Studiengang oder an der anderen Hochschule ergeben. Die Bestätigungen müssen von der Hochschule ausgestellt sein, von der die Leistungspunkte (ECTS) vergeben wurden. Aus den Bestätigungen muss auch ersichtlich sein, welche Studien- und Prüfungsleistungen nicht bestanden oder erst nach Wiederholung bestanden wurden.

(2) Soweit Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, die nicht mit Leistungspunkten (ECTS) bewertet wurden, errechnet das Prüfungsamt Äquivalente und vermerkt diese in den Unterlagen des/der Studierenden. § 31 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 33

Anerkennung und Anrechnung gleichwertiger Kompetenzen und Fähigkeiten außerhalb des Hochschulbereichs

(1) Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können anerkannt werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die sie ersetzen sollen. § 31 Abs. 2 und Abs. 5 gelten entsprechend. Zum Nachweis der Gleichwertigkeit hat der/die Studierende aussagekräftige Unterlagen (insbesondere Zeugnisse, Fächerbeschreibungen, Lehrpläne) vorzulegen.

(2) Gleichwertige Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne von Absatz 1 sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte (ECTS) anzurechnen. Im Master-Zeugnis und im Diploma Supplement wird vermerkt, welche der aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt wurden und wo sie erbracht wurden.

§ 34**Zeitpunkt und Ziel der Master-Arbeit**

(1) Die Master-Arbeit wird nach der Zulassung (§ 30) in der Regel im vierten Fachsemester angefertigt.

(2) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, ein steuerrechtliches Thema oder Projekt innerhalb begrenzter Zeit unter Berücksichtigung der während des Studiums gewonnenen theoretischen Erkenntnisse unter Anwendung der steuerrechtswissenschaftlichen Methode selbständig zu bearbeiten, wissenschaftlich fundiert zu reflektieren und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Bestandteil der steuerrechtswissenschaftlichen Methode sind die Gepflogenheiten guter wissenschaftlicher Praxis (§ 28 Abs. 5) und die Beachtung der vorgegebenen Formalien.

§ 35**Thema der Master-Arbeit**

(1) Das Thema der Master-Arbeit wird auf Antrag des Prüflings vom Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem betreuenden Prüfer/der betreuenden Prüferin vergeben. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; die hierfür erforderlichen Formulare werden rechtzeitig vom Prüfungsamt verschickt. Das Thema der Master-Arbeit sowie der Ausgabe- und der Abgabezeitpunkt werden dem Prüfling schriftlich bekannt gegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind so zu bemessen, dass der Zeitraum von der Bekanntgabe des Themas bis zum Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit (die Bearbeitungszeit) eingehalten werden kann. Der Umfang der Master-Arbeit soll 60 Seiten (einschließlich Gliederung und Literaturverzeichnis, aber ohne die Versicherung entsprechend § 28 Abs. 5 Satz 1) nicht überschreiten.

(3) Der Prüfling kann das Thema der Master-Arbeit nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgeben. Im Falle der fristgerechten Rückgabe muss innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe ein neues Thema beantragt werden. Mit der Ausgabe des zweiten Themas beginnt die Bearbeitungszeit erneut.

(4) Die Vorgaben für die schriftliche Versicherung und die Abgabe der Hausarbeit gemäß § 28 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 36**Bearbeitungszeit und Bewertung der Master-Arbeit**

(1) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt fünf Monate.

(2) Im Falle einer Verhinderung wegen Krankheit von mehr als einer Woche verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Die Verhinderung hat der Prüfling unverzüglich dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und durch amtsärztliches Attest nachzuweisen. Als Krankheit gilt auch die Krankheit eines vom Prüfling zu betreuenden minderjährigen Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen.

(3) Für in Anspruch genommene Zeiten von Mutterschutz oder Elternzeit (§ 18 Abs. 2) verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Diese Zeiten sind dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen.

(4) Aus zwingenden beruflichen Gründen kann die Bearbeitungszeit einmalig um höchstens einen Monat verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung muss spätestens einen Monat

vor dem Ende der Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beim Prüfungsamt eingereicht werden. Bei Einsendung durch die Post ist die Frist gewahrt, wenn der Poststempel das Datum des letzten Tages der Einreichungsfrist trägt. Der Zeitpunkt der Einreichung ist aktenkundig zu machen. In dem Antrag sind die Gründe darzutun und nachzuweisen.

(5) Verlängert sich die Bearbeitungszeit nach den Absätzen 2 und 3 um mehr als sechs Wochen, muss die Bearbeitung abgebrochen und nach dem Ende der Verhinderungsgründe unverzüglich ein neues Thema der Master-Arbeit beantragt werden (§ 35 Abs. 1).

(6) Die Master-Arbeit ist innerhalb von drei Monaten nach Einreichung durch zwei Prüfer/Prüferinnen zu bewerten. Der Betreuer/die Betreuerin der Master-Arbeit soll Erstprüfer/Erstprüferin sein. Einer/eine der Prüfer/Prüferinnen soll Hochschullehrer/Hochschullehrerin sein. § 25 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 37

Bewertung der Master-Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Note der Master-Prüfung ermittelt sich aus

1. den Noten der während des Studiums zu erbringenden Prüfungsleistungen:
 - a) der Klausuren im ersten und dritten Semester und
 - b) der Hausarbeit sowie
2. der Note der Master-Arbeit.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Master-Arbeit mit mindestens der Note 4,0 bewertet wurde und der Bewerber/die Bewerberin 90 Leistungspunkte (ECTS) erworben hat.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Master-Prüfung wird das arithmetische Mittel der Noten der Klausuren des ersten und dritten Semesters sowie der Hausarbeit und der Master-Arbeit gebildet. Die Note der Master-Arbeit wird dabei zweifach, alle anderen Noten werden einfach gewichtet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; eine Rundung findet nicht statt. Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend

Bei einem Notendurchschnitt bis einschließlich 1,1 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 38

Master-Zeugnis, Master-Urkunde, Verleihung des Master-Grades

(1) Ist die Master-Prüfung (§ 19 Abs. 2) bestanden, erhält der Absolvent/die Absolventin innerhalb eines Monats ein Zeugnis der Master-Prüfung (Master-Zeugnis). Dieses Zeugnis weist aus:

1. die Noten der beiden studienbegleitenden Klausuren und der Hausarbeit, die Note der Master-Arbeit sowie die Gesamtnote der Master-Prüfung (§ 37 Abs. 3),
2. das Thema der Master-Arbeit,
3. alle Veranstaltungen, für die die erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen wurde,
4. auf Antrag des Absolventen/der Absolventin die bis zur Beendigung der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer.

(2) Als Datum des Master-Zeugnisses ist der Tag einzutragen, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Master-Zeugnis wird von dem Präsidenten/der Präsidentin des

Prüfungsamtes unterzeichnet und mit dem Siegel der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Master-Zeugnis erhält der Absolvent/die Absolventin eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades eines „Master of Laws (LL.M.)“ mit dem Datum des Zeugnisses (Master-Urkunde). Die Master-Urkunde weist die Gesamtnote der Master-Prüfung aus. Sie wird von dem Dekan/der Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes unterzeichnet und mit dem Fakultätssiegel versehen. Mit der Master-Urkunde wird dem Absolventen/der Absolventin der Grad eines „Master of Laws – LL.M.“ verliehen.

(4) Auf Antrag des Absolventen/der Absolventin können Zeugnis und Urkunde in englischer Sprache ausgefertigt werden.

§ 39 Diploma Supplement

Das Diploma Supplement erhält der Absolvent/die Absolventin in deutscher und englischer Sprache. Es weist aus:

1. die im Zeugnis der Master-Prüfung aufgeführten Noten
2. die Note nach dem European Credit Transfer System (ECTS), die über das Abschneiden des Prüflings im Verhältnis zu den anderen Studierenden des jeweiligen Studienjahres Auskunft gibt. Diese Note lautet wie folgt:
 - a) „A“ für die besten 10 % der Studierenden,
 - b) „B“ für die nächstbesten 25 % der Studierenden,
 - c) „C“ für die nächstbesten 30 % der Studierenden,
 - d) „D“ für die nächstbesten 25 % der Studierenden,
 - e) „E“ für die nächstbesten 10 % der Studierenden.

5. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 40 Rücktritt, Versäumnis

(1) Von einer Klausur oder der Hausarbeit kann der Prüfling jeweils einmal ohne Angabe von Gründen zurücktreten, indem er seinen Rücktritt dem Prüfungsamt schriftlich mitteilt. Der Rücktritt muss spätestens eine Woche vor dem Beginn der zur Klausur oder Hausarbeit gehörenden Präsenzveranstaltung erfolgen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Poststempel das Datum des siebten Tages vor dem Beginn der Präsenzveranstaltung trägt. Der Erhalt der Mitteilung ist aktenkundig zu machen.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden (5,0), wenn der Prüfling unentschuldigt

1. später als eine Woche vor dem Prüfungstermin von der Prüfung zurücktritt,
2. einen Prüfungstermin versäumt oder
3. die Hausarbeit oder die Master-Arbeit nicht innerhalb der Bearbeitungszeit abgibt.

(3) Die Entschuldigungsgründe sind dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich darzutun und nachzuweisen. Im Falle der Verhinderung wegen Krankheit hat der Nachweis durch amtsärztliches Attest zu erfolgen. § 35 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Werden die Entschuldigungsgründe anerkannt, hat der Prüfling die Prüfung zum nächstmöglichen Termin nachzuholen.

§ 41**Mitteilung der Prüfungsergebnisse, Akteneinsicht**

(1) Die Ergebnisse der Studien- und Prüfungsleistungen (§ 2 Abs. 3) werden den Bearbeitern/Bearbeiterinnen jeweils unverzüglich nach der Bewertung mitgeteilt.

(2) Auf Antrag wird dem Bearbeiter/der Bearbeiterin Einsicht in seine/ihre korrigierte Studien- und Prüfungsleistung und in die Niederschrift der für die Bewertung maßgeblichen Gründe gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Ergebnisses beim Prüfungsamt zu stellen, das Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

(3) Nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens kann der Prüfling auf seinen Antrag die vollständigen Prüfungsakten einsehen.

§ 42**Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Wiederholt werden können nur

1. Lehreinheiten, die nicht erfolgreich bearbeitet wurden (§ 17 Abs. 2) oder die als nicht bestanden gelten (§ 16 Abs. 2), und
2. Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten (§ 40 Abs. 2).

Es kann zweimal wiederholt werden; die Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Nicht erfolgreich erbrachte gleichwertige Prüfungsleistungen an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden als nicht erbrachte Leistung nach dieser Ordnung angesehen.

(2) Zu wiederholen ist innerhalb der beiden Semester, die auf das Semester folgen, in dem die Lehreinheit nicht erfolgreich bearbeitet oder die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde oder diese als nicht bestanden gelten. Ist die Master-Arbeit nicht bestanden, ist deren Wiederholung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens zu beantragen. Bei Versäumung der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsleistung als nicht bestanden.

§ 43**Täuschungsversuch, Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel, Ordnungsverstoß**

(1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Studien- oder Prüfungsleistung (§ 2 Abs. 3) durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht bestanden (5,0). Das Gleiche gilt, wenn ein Prüfling während der Bearbeitungszeit einer Klausur nicht zugelassene Hilfsmittel besitzt. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Aufsichtsführenden nach vorangegangener Verwarnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die zu erbringende Prüfungsleistung als nicht bestanden (5,0). In schwerwiegenden Fällen (Sätze 1 bis 3) kann der Prüfungsausschuss den Prüfling vom Studiengang ausschließen.

(2) Für den Prüfling nachteilige Entscheidungen nach Absatz 1 sind ihm unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 44**Ungültigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Hat der Absolvent/die Absolventin bei der Erbringung einer Studien- oder Prüfungsleistung (§ 2 Abs. 3) getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Master-Zeugnisses (§ 38) bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die betroffene

Studien- oder Prüfungsleistung nachträglich für nicht bestanden erklären und die Prüfungsentscheidung zurücknehmen; § 48 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Absolvent/die Absolventin hierüber hatte täuschen wollen, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Master-Prüfung geheilt. Hat der Absolvent/die Absolventin die Zulassung zur Master-Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsentscheidung zurücknehmen; § 48 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(3) Dem Absolventen/der Absolventin ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Ein unrichtiges Zeugnis über die Master-Prüfung, eine unrichtige Bescheinigung oder eine unrichtige Master-Urkunde sowie ein unrichtiges Diploma Supplement sind einzuziehen und erforderlichenfalls berichtigt neu zu erteilen.

(5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach fünf Jahren seit dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ausgeschlossen.

(6) Für den Prüfling nachteilige Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind ihm unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 45

Rechtsbehelfsverfahren

(1) Gegen die Entscheidung über das Ergebnis der Master-Prüfung (§ 37 Abs. 3), gegen den Ausschluss von der Master-Arbeit und vom Studiengang sowie gegen die Rücknahme der Entscheidung über die bestandene Master-Prüfung findet das Widerspruchsverfahren gemäß den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung statt.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss, im Fall von Einwänden gegen die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen auf der Grundlage einzuholender Stellungnahmen der am Zustandekommen der Bewertung beteiligten Prüfer/Prüferinnen.

§ 46

Aufbewahrung von Unterlagen

Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (§ 2 Abs. 3) sowie diesbezügliche Gutachten und Protokolle werden fünf Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Erbringen der Master-Arbeit (Datum des Master-Zeugnisses, § 38 Abs. 2 Satz 1).

§ 47
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 21. Juli 2017

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Schmitt', is written over a faint blue horizontal line.

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt